

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 194/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lasar K[REDACTED],

R[REDACTED] G, A[REDACTED]/B[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

L[REDACTED]straße 27, W[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 8. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Dem Kläger steht ein Härteausgleich nach § 171 BEG für verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden nicht zu, weil er damit nach § 190 a Abs. 1 BEG ausgeschlossen ist. Beim Härteausgleich nach § 171 BEG gehört zur Sachdarstellung i.S. der §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 BEG, daß der Ausschluß einer Entschädigung für bestimmte Schäden für den Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte ist, was sich ohne eine Darlegung dieser Verhältnisse wenigstens in großen Zügen nicht beurteilen läßt (BGH RZW 1980, 89 Nr. 8). Das ist hier innerhalb der Frist bis zum 31. Dezember 1969 (BGH RZW 1977, 172) nicht geschehen.

- 3 -

Der Kläger ist auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen werden. Auf die Einwände gegen das Berufungsurteil kommt es deshalb nicht mehr an.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)